

Einleitung

1. Allgemeines

1.1 Bedeutung und Inhalt der Bemerkungen

Nach Art. 56 Abs. 5 der Landesverfassung (LV) hat der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) das Ergebnis seiner Prüfungen jährlich gleichzeitig dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln. Das zusammengefasste Prüfungsergebnis ist in den Bemerkungen des LRH enthalten.

Die Bemerkungen mit dem Bericht des LRH zur Haushaltsrechnung bilden neben der Haushaltsrechnung des Finanzministeriums die Grundlage für die Entscheidung des Parlaments über die Entlastung der Landesregierung (Art. 55 Abs. 2 LV).

Da sich die Bemerkungen nicht auf ein bestimmtes Haushaltsjahr beziehen, berichtet der LRH in den Bemerkungen überwiegend über aktuelle Prüfungsergebnisse, um dem Landtag Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Konsequenzen aus finanzwirksamen Vorfällen zu ziehen.

1.2 Zusammensetzung des Senats

Der Senat des LRH war im Zeitpunkt der Beschlüsse über die Bemerkungen 2009 wie folgt besetzt:

Präsident	Dr. Aloys Altmann
Vizepräsident	Aike Dopp
Ministerialdirigent	Dr. Ulrich Eggeling
Ministerialdirigentin	Dr. Gaby Schäfer
Ministerialdirigent	Claus Asmussen

Über den Inhalt der Bemerkungen entscheiden die Mitglieder des LRH kollegial als Senat. Den Vorsitz im Senat führt der Präsident. Er wird vom Vizepräsidenten vertreten.

1.3 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren gliedert sich in verschiedene Phasen. Es beginnt mit der Arbeitsplanung und endet mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die zuständige Stelle (§ 96 LHO) und der anschließenden Erwidern und Erörterung des Prüfungsergebnisses bzw. mit dem als Bemerkungen bezeichneten Bericht an den Landtag (§ 97 LHO). Die Entwürfe der Bemerkungsbeiträge sind den zuständigen Ministerien jeweils zuvor

zur Stellungnahme zugeleitet worden. Falls Ergänzungen zu den Sachverhalten oder abweichende Auffassungen vorgetragen worden sind, kommt dies in den Bemerkungen zum Ausdruck.

Der LRH kann keine Weisungen erteilen, um seine nicht justiziablen Prüfungsergebnisse zu vollziehen. Er sucht deshalb den Dialog mit den geprüften Stellen und Aufsichtsbehörden, um durch Argumente zu überzeugen. In diesem Zusammenhang präsentiert und erläutert der LRH bei Bedarf auch der Öffentlichkeit seine Bemerkungen, Sonderberichte und Gutachten im Rahmen von Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews.

Der LRH ist ein unabhängiges, mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus versehenes Organ der Finanzkontrolle. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Einflussnahmen und Einwirkungen auf seine Tätigkeit durch Parlament oder Regierung sind mit Art. 57 Abs. 1 Satz 2 LV unvereinbar.

2. Entlastung des LRH

Die **Rechnung des LRH** wird vom Landtag geprüft, der auch über die Entlastung beschließt (§ 101 LHO).

Der Landtag hat dem LRH am 12.12.2008 einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2006 erteilt.¹

3. Besondere Prüfungsfälle und Sonderberichte

3.1 Stellungnahme zum Haushaltsentwurf 2009/2010

Der LRH hat zum Entwurf des Haushalts 2009/2010 und zum Finanzplan des Landes Schleswig-Holstein 2008 - 2012 Stellung genommen.² Danach werden der Haushaltsentwurf und der Finanzplan der katastrophalen Haushaltslage des Landes nicht gerecht. Die Landesregierung hat die zu erwartenden Einnahmen zu hoch veranschlagt und lässt zudem die Ausgaben schneller steigen als die Einnahmen.

Besonders die Personalausgaben sind weiterhin zu hoch; das Land wird sie nur dauerhaft senken können, wenn es zukünftig auch in den Tabubereichen Schule, Polizei, Steuerverwaltung und Justiz Personal einspart.

¹ Landtagsdrucksache 16/2360 vom 04.12.2008, Plenarprotokoll 16/101.

² Umdruck 16/3603 vom 29.10.2008.